

Ausgewählte Fragen zur Anwendung der Richtlinie des MLUK zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe (MLUK-RL Jagdabgabe)

Stand: 05. Oktober 2023

zu 1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

Frage 1

Auf welcher Grundlage werden die Mittel der Jagdabgabe zur Förderung des Jagdwesens verwendet?

Die Gewährung von Fördermitteln basiert auf der Grundlage des § 23 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV). Die Vorschriften aus § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) finden Anwendung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

zu 2. Gegenstand der Förderung

Frage 2

Was wird aus Mitteln der Jagdabgabe gefördert?

1. jagdliche Fort- und Weiterbildung
2. Biotopgestaltung, Biotoppflege und Artenschutz bestandsbedrohter Wildarten
3. überregionale Öffentlichkeitsarbeit
4. Maßnahmen im Bereich des Jagdhornblasens
5. Maßnahmen im Bereich des Jagdhundwesens
6. Maßnahmen zur Förderung des jagdlichen Schießens
7. Unterstützung der Wildforschung
8. Jagdliches Brauchtum, jagdhistorische Dokumentation und sonstige jagdpolitisch bedeutsame Maßnahmen
9. Pflege- und Auffangstationen für Wild.

Frage 3

Was ist bei Maßnahmen der Biotopgestaltung und Biotoppflege sowie des Artenschutzes für bestandsbedrohte Wildarten zu beachten?

Die Begründung für das Vorhaben muss verständlich und nachvollziehbar sein. Ein erhebliches Landesinteresse sowie ein konkreter Bezug zur Jagd müssen deutlich werden. Die vorgesehenen Maßnahmen

müssen in erster Linie den Wildarten zugutekommen. Das vorgesehene Projekt soll detailliert beschrieben sein (z. B. einzelne Leistungen, Anordnung der Pflanzungen, Lageskizzen, vorgesehene Pflanzen, Anbindung an vorhandene Biotope). Enthalten sind Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug) oder Eigentumserklärung (Zustimmung zur Maßnahme) und kartenmäßige Darstellung des Projektes (Übersichtskarte und Flurkarte mit den Maßnahmen). Soweit erforderlich, sind Stellungnahmen bzw. Genehmigungen der entsprechenden Behörden (z. B. untere Jagdbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde, untere Forstbehörde) vorab einzuholen und beizufügen.

Für die Pflanzung vorgesehene Gehölze sind zu benennen. Für die Pflanzung von Obstgehölzen sind bevorzugt Wildobstsorten zu verwenden. Die Baumhöhe soll bei der Pflanzung zwei Meter nicht überschreiten, um den Pflanzschock zu minimieren und Ausfälle möglichst zu vermeiden. Eine Anwuchspflege durch das beauftragte Unternehmen wird empfohlen. Pflanzungen sind wildsicher zu schützen. Soweit Zaunschutz notwendig wird, gilt folgende Orientierung für Zaunhöhen: Rotwild 1,80 m, Muffelwild 2,00 m, Dam- und Rehwild 1,50 m.

Frage 4

Wo finde ich Hinweise zur Verwendung gebietseigener Gehölze?

Bei Pflanzungen von Gehölzen in der freien Natur sind grundsätzlich gebietseigene Pflanzen zu verwenden. Der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 2. Dezember 2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 4. März 2020, S. 203) ist anzuwenden.

Link zur Verwaltungsvorschrift

https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/gehoeelze_2020

[Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur \(brandenburg.de\)](#)

Liste gebietseigener Gehölze in Brandenburg (Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift)

https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/gehoeelze_2020/attachments

[Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur \(brandenburg.de\)](#)

Frage 5

Was ist bei Neu- und Ausbau, Instandhaltung und Sanierung von jagdlichen Schießstandanlagen zu beachten?

Antragsberechtigt sind Schützenvereine sowie Jagdverbände (sofern diese Besitzer/-innen der Schießstätten sind oder über ein langfristiges Nutzungsrecht verfügen), die satzungsgemäß das jagdliche Schießen fördern. Schwerpunkt der Förderung sollen die Grunddisziplinen 100 m - Kugelstand, laufender Keiler und Trap sein. Eine kommerzielle Nutzung muss ausgeschlossen sein. Es ist für die nächsten zehn Jahre auf der Grundlage einer Gebührenordnung sicher zu stellen, dass der Schießstand von Jagdscheininhabern des Landes Brandenburg kostengünstiger - d. h. Entgelt max. 50 % des sonst üblichen - genutzt werden kann. Die Nutzung für Jagdscheininhaber/-innen des Landes Brandenburg muss an jeweils zwei Wochentagen der Woche möglich sein; davon müssen mindestens 15 Tage im Jahr auf einen Samstag fallen.

Für die Wurftaubendisziplinen werden nur schadstoffarme oder schadstofffreie Tauben zugelassen. Für die detaillierte Projektierung wird empfohlen, einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen. Entstandene Kosten können Bestandteil der Förderung sein. Im Falle der Ablehnung des Antrages besteht kein Anspruch auf Ersatz der Projektierungskosten.

Folgendes ist je nach Situation beizubringen:

- Vereinsregisterauszug
- Satzung
- Haushaltsplan/Finanzierungsrichtlinie
- Eigentumsnachweise (Grundbuchauszug)
- Nutzungsvertrag, Pachtvertrag
- Flurkarte
- Kartenmäßige Darstellung des Projektes (Lageplan)
- Betriebserlaubnis, ggf. Baugenehmigung
- Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange (TÖB)

Frage 6

Was ist bei Maßnahmen zur Förderung des Jagdhornblasens zu beachten?

Gefördert werden:

- Beschaffung von Jagdhörnern
- Reparatur von Jagdhörnern
- Schutzbehältnisse für Jagdhörner
- Lehrmaterial
- überregionale Jagdhornbläserwettbewerbe.

Eine kommerzielle Nutzung muss ausgeschlossen sein. Geförderte Jagdhörner müssen inventarisiert und dauerhaft unverwechselbar gekennzeichnet werden.

Frage 7

Wie erfolgt die Förderung des Jagdhundewesens?

Gefördert werden:

- Übungs- und Prüfungsanlagen (Neubau, Ausbau, Instandhaltung, Sanierung u. a. von Schliefenanlagen und Ausbildungsgattern)
- Ausrichtung von Jagdgebrauchshundeprüfungen
- Lehrgänge für Richter/-innen, Hundeführer/-innen und Hunde als Grundlage für Jagdhundeprüfungen
- Förderfähig sind Honorare für Lehrgangleitung, Richtertätigkeit, Helferpersonen, Reisekosten, Miete der Prüfungslokale, erforderliches Übungswild, Reviernutzung, Prüfungsausrüstung (u. a. Laptop, Drucker), Utensilien zur Fährtenmarkierung, Schweiß = Blut der Wildtiere, Kosten für Nutzung der Prüfungsanlagen, Übernachtung (nur für Richtertätigkeit und Helferpersonen)
- Schutzausrüstung für Jagdgebrauchshunde in Form von Schutzwesten
- Ortungsgeräte für Jagdgebrauchshunde inkl. Bausender für Bauhunde
- Schutzausrüstungen für Schweißhundeführer/-innen in Form von Keilerschutzhose, Schutzjacke und Forstschutzhelm

Nicht förderfähig sind Verköstigung jeder Art und Präsente sowie Umrahmung von Lehrgängen und Prüfungen. Der Eigenanteil kann über projektbezogene Einnahmen (z. B. Nenngelder) geleistet werden.

Folgendes ist bei der Beantragung durch Vereine beizubringen:

- Vereinsregisterauszug
- Satzung

- Haushaltsplan
- Finanzrichtlinie (Vereinsfestlegungen z. B. Nenn gelder, Richtergeld)
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- De-minimis-Erklärung

Mit der Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn (vor Zuwendungsbescheid) - gut begründet - beantragt werden. Die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns stellt keine Mittelzusage dar. Es besteht gegebenenfalls die Möglichkeit, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird. Es können auch mehrere gleichartige Veranstaltungen (z. B. Prüfungen) im Jahr in einem Antrag zusammengefasst werden. Eine Aufschlüsselung der einzelnen Veranstaltungen ist erforderlich.

Bei Vorhaben zur Errichtung oder Erhaltung von Ausbildungs- und Prüfungsanlagen sind folgende Unterlagen beizubringen:

- Lage des Objektes, Übersichtskarte
- Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug)
- Flurkarte
- Pachtvertrag o.ä.

Für die Beantragung von Schutzausrüstungen und Ortungsgeräten für Jagdgebrauchshunde sind erforderlich:

- Eigentumsnachweis für den jeweiligen Hund (Ahnentafel JGHV bzw. FCI); antragsberechtigt ist der Eigentümer oder die Eigentümerin des Hundes
- grüne Karte (vom LJV Brandenburg) als Nachweis der Brauchbarkeit für die Fachgruppen D, E und/ oder F entsprechend der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung (JagdHBV)
- Kopie gültiger Jagdschein der antragstellenden Person (Eigentümer oder Eigentümerin des Hundes)

Der Hauptwohnsitz der Hundeeigentümer und Hundeeigentümerinnen muss im Land Brandenburg liegen. Das Höchstalter des zu fördernden Hundes beträgt zum Zeitpunkt der Antragstellung maximal 9 Jahre. Schutzausrüstungen für Jagdgebrauchshunde, Schweißhundeführerinnen und Schweißhunde-

führer sowie Ortungsgeräte für Jagdgebrauchshunde können in einem Antrag zusammen beantragt werden. Die Förderung der Schutzausrüstungen und Ortungsgeräte zielt auf die Sicherheit der Jagdhunde ab. Die Anschaffung für Ausbildungsmaßnahmen ist nicht förderfähig.

Frage 8

Wie werden Lehrveranstaltungen aus Mitteln der Jagdabgabe gefördert?

Gefördert wird die Beschaffung von Lehrmaterial, Ausgaben für Schulungsräume, Reisekosten und Honorare der Referentinnen und Referenten. Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme von Gebietskörperschaften) zu deren satzungsgemäßer Aufgabe die Förderung des Jagdwesens gehört. Ein erhebliches Landesinteresse muss deutlich werden. Eine kommerzielle Nutzung muss ausgeschlossen sein. Für die Anmietung von Räumlichkeiten sind drei vergleichbare Angebote einzuholen, sofern Kosten von mehr als 500 Euro entstehen.

zu 3. Zuwendungsempfänger

Frage 9

Wer kann eine Förderung aus Mitteln der Jagdabgabe erhalten?

Natürliche Personen sind für die Fördertatbestände der Ausstattung der Jagdhunde sowie der Schweißhundeführer und Schweißhundeführerinnen antragsberechtigt. Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sind für alle anderen Fördertatbestände antragsberechtigt.

zu 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Frage 10

Welche Fördervoraussetzungen bestehen?

Eine Förderung ist für Maßnahmen möglich, die in Brandenburg realisiert oder wirksam werden. Die Höhe der Förderung beträgt pro Antrag mindestens 500,00 Euro (Bagatellgrenze). Die maximale Förderung pro Antrag und Kalenderjahr beträgt 50.000,00 Euro (Kappungsgrenze). Das Vorhaben darf nicht für kommerzielle gewerbliche Zwecke bestimmt sein.

zu 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Frage 11

Wie erfolgt die Förderung aus Mitteln der Jagdabgabe?

Die Art der Zuwendung ist Projektförderung für einzelne abgegrenzte Vorhaben. Die Art der Finanzierung ist eine Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses.

Frage 12

Was ist eine Anteilsfinanzierung?

Die Zuwendung ist als prozentualer Anteil der zuwendungsfähigen Kosten zu verstehen. Für den jeweiligen Fördertatbestand gibt die Richtlinie den prozentualen Anteil vor. Zuwendungsfähige Kosten sind für Vorsteuerabzugsberechtigte generell die Kosten des Vorhabens ohne Mehrwertsteuer. Die Differenz bis zu den tatsächlichen Gesamtkosten ist der sogenannte Eigenanteil. Da sich der Anteil der Zuwendung nur auf die tatsächlich angefallenen Kosten bezieht, sind die Kosten im Antrag so genau wie möglich zu ermitteln. Dazu dient die Kostenermittlung über die Angebotseinholung.

Frage 13

Was bedeutet das Erstattungsprinzip?

Das Erstattungsprinzip verlangt die Vorfinanzierung des Projektes durch die antragstellende Person. Die Zuwendung wird auf Grundlage der erbrachten Leistung ausgezahlt. Der Vollzug wird durch eine Inaugenscheinnahme bestätigt. Es sind Rechnungsdokumente vorzulegen. Der Nachweis erfolgt über die bezahlte Rechnung (Original).

Frage 14

Was sind förderfähige Reisekosten?

Förderfähig sind Reisekosten, soweit der Grund der Reise unmittelbar mit dem zu förmernden Projekt zusammenhängt. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Reise ist ein strenger Maßstab anzulegen. Art, Umfang und Höhe der Reisekosten bemessen sich nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung und nach den jeweiligen reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes.

Frage 15

Was sind förderfähige Geschäftskosten?

Förderfähig sind angemessene und durch prüffähige Belege nachgewiesene Kosten für Geschäftsbedarf (Papier, Porto- und Telefonkosten, Verbrauchsmaterial). Dazu zählen auch Kosten für Geschäftszimmer (Reparaturen, Reinigung, Miete o. ä.) sowie Leistungen Dritter einschließlich Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte.

Frage 16

Für wen ist die Mehrwertsteuer förderfähig?

Die Mehrwertsteuer kann nur förderfähig sein, soweit die antragstellende Person nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Eine Bestätigung auf entsprechender Anlage des Förderantrags entspricht inhaltlich der „Bescheinigung in Steuersachen“ der Finanzämter. Die Bescheinigung ist jährlich, also zum 01.01. eines jeden Jahres zu aktualisieren.

Frage 17

Müssen grundsätzlich Angebote eingeholt werden?

Ja, die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) zum Zuwendungsbescheid beinhalten die grundsätzliche Pflicht der Einhaltung von Vergabebestimmungen ab 50.000 Euro Zuwendung. Unterhalb dieser Summe ist die Einholung von mindestens drei Angeboten erforderlich. Bis 500 Euro Wert (ohne Mehrwertsteuer) genügt ein Angebot. Das Einholen von Angeboten ist dann erforderlich, wenn zwischen mehreren Anbietenden gewählt werden kann. Das trifft z. B. bei Anschaffung von Bürotechnik, bei Kosten von Druckerzeugnissen, bei Einladung von Referentinnen und Referenten sowie bei der Saalanmietung zu.

zu 6. Sonstige Nebenbestimmungen

Frage 18

Bestehen Pflichten für die zuwendungsempfangende Person?

Während des Zeitraumes der Zweckbindung für geförderte Maßnahmen sind die geförderten Gegenstände und geförderten Objekte bestimmungsgemäß zu nutzen und einsatzbereit zu halten. Die Zeiträume einer Zweckbindung werden durch die Bewilligungsbehörde im Einzelfall festgelegt und als Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid aufgeführt.

zu 7. Verfahren

Frage 19

Wie erfolgt die Beantragung von Fördermitteln aus der Jagdabgabe?

Die Förderung ist formgebunden zu beantragen. Die vollständig ausgefüllten Unterlagen sind rechtsverbindlich zu unterzeichnen und mit den jeweils notwendigen Anlagen und Nachweisen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Bewilligungsbehörde Forst

Vietmannsdorfer Str. 39
17268 Templin

Telefon: 03987 207513 und Fax: 03987 207550